

Beschluss**des Bundesrates**

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Anwendung des Internationalen Codes für Maßnahmen zur Organisation eines sicheren Schiffsbetriebs innerhalb der Gemeinschaft**KOM(2003) 767 endg.; Ratsdok. 16218/03**

Der Bundesrat hat in seiner 796. Sitzung am 13. Februar 2004 gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG die folgende Stellungnahme beschlossen:

Der Bundesrat begrüßt im Grundsatz den Verordnungsvorschlag, mit der die Schiffssicherheit durch eine einheitliche Umsetzung des International Safety Management (ISM)-Codes innerhalb der Gemeinschaft erhöht werden soll.

Der Bundesrat hat allerdings Bedenken gegen die in dem Verordnungsvorschlag vorgesehene Ausweitung der Anwendung des ISM-Codes auf die nationale Fahrt.

Diese Ausweitung würde gegen das Subsidiaritätsprinzip verstoßen, da die Regelung des reinen nationalen Verkehrs grundsätzlich den Mitgliedstaaten obliegt.

Außerdem würde die Ausweitung des ISM-Codes auf den nationalen Verkehr inklusive Vergnügungsjachten und Sportfahrzeuge, die eine ständige Besatzung an Bord haben und mehr als zwölf Passagiere kommerziell befördern, weit über den international vorgeschriebenen Anwendungsbereich hinausgehen, und insbesondere letzteres zu Wettbewerbsverzerrungen mit Nichtmitgliedstaaten führen.

Weiterhin würde entgegen der in Punkt 4 - Voraussichtliche wirtschaftliche Folgen der Richtlinie - des Folgeabschätzungsbogens über die Auswirkungen des Vorschlags auf Unternehmen unter besonderer Berücksichtigung kleiner und mittlerer Unternehmen (S. 55 der Vorlage) vertretenen Auffassung der Kommission, dass diese entfallen, sehr wohl ein unverhältnismäßig großer Verwaltungsaufwand sowohl innerhalb der Reedereien als auch an Bord der Schiffe und zu hohen zusätzlichen Kosten in Bezug auf notwendiges zusätzliches Personal, Erstellung der Handbücher sowie der Zertifizierung und Auditierung führen.

Dem Bundesrat liegen auch keine Erkenntnisse über Unfälle vor, die eine solche Ausweitung notwendig machen würden.

Daher bittet der Bundesrat die Bundesregierung, in den anstehenden Beratungen darauf hinzuwirken, dass die Ausweitung auf die nationale Fahrt und auf die Vergnügungsjachten und Sportfahrzeuge aus dem Verordnungsvorschlag herausgenommen wird.